Angebotsspezifische Prüfungsordnung im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung für das Studium einzelner Module mit Modulzertifikat (Microcredential) an der Universität Bremen

Vom 19. Februar 2025

Der Akademische Senat hat auf seiner Sitzung am 19. Februar 2025 gemäß § 80 Absatz 1 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 305, 311), folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese angebotsspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil für Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung (AT WB) der Universität Bremen vom 3. Juli 2013 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

Veranstalter

Das Studium einzelner Module mit Modulzertifikat (Microcredential) im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung an der Universität Bremen wird von der für das jeweilige Modul verantwortlichen Institution in Kooperation mit der Akademie für Weiterbildung durchgeführt.

§ 2

Studienumfang und Abschlussgrad

(1) Das Studium für einen Microcredential dauert in der Regel ein Semester.

(2) Das Studium für einen Microcredential umfasst ein Modul von in der Regel 3 bis 9 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Moduls wird ein Modulzertifikat (Microcredential) der Universität Bremen erworben.

§ 3

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Module mit Abschluss Microcredential werden gemäß § 2 Absatz 5 AT WB studiert.

(2) Das Studium einzelner Module mit Modulzertifikat wird in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. Näheres kann den Modulbeschreibungen entnommen werden.

(3) In jedem Durchgang eines Moduls werden die für das Modul vorgesehenen Prüfungen angeboten.

(4) Die dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in der Modulbeschreibung ausgewiesen.

(5) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 4 Absatz 1 AT WB durchgeführt.

§ 4

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 5 ff. AT WB durchgeführt und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/Digitalprüfungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung. Der oder die Modulverantwortliche kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Das erneute Angebot an Prüfungen kann gemäß § 19 Absatz 4 AT WB in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Die Prüfungstypen (Modulprüfung, Kombinationsprüfung, Teilprüfungen) und die zu erbringenden Leistungen (Prüfungsleistung bzw. Studienleistung) werden in der Modulbeschreibung ausgewiesen.

(4) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(5) Die erstmalige Prüfung für ein Modulzertifikat hat binnen zwölf Monate nach Ende des Moduls zu erfolgen.

(6) Englisch kann Prüfungssprache sein.

(7) Das Kompensationsprinzip gemäß § 3 Absatz 9 AT WB wird nicht angewendet.

§ 5

Wiederholung von Prüfungen

(1) Ist die Modulprüfung nicht bestanden, so kann diese zweimal wiederholt werden.

(2) Die Frist zur Beantragung der Wiederholungsprüfung beginnt mit der Woche, welche der erstmaligen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses folgt und endet nach sechs Wochen.

(3) Überschreiten Studierende die Frist nach Absatz 2, gilt die noch nicht erbrachte Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß § 16 Absatz 1 WB AT sowie der §§ 13 und 14 WB AT vorliegen.

(4) Für die Wiederholung von Prüfungen in einem Modul, das auch von Nicht-Weiterbildungsstudierenden absolviert wird, gelten abweichend von Absatz 1 bis 3 die Regelungen gemäß §§ 20 und 21 AT MPO bzw. AT BPO.

§ 6

Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 21 AT WB in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Prüfungsausschuss

Der für die jeweiligen Module zuständige Fachbereich bildet einen Prüfungsausschuss für Microcredentials gemäß § 27 AT WB oder beauftragt einen bestehenden Prüfungsausschuss.

§ 8

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor mit Wirkung vom 1. April 2025 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab Sommersemester 2025 mit dem Studium einzelner Module mit Modulzertifikat im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung beginnen.

Genehmigt, Bremen, den 19. Februar 2025

Die Rektorin
der Universität Bremen